
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 26/2 (1999)

DOI: 10.11588/fr.1999.2.47481

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

schen Monarchie unter Ludwig XIV. die Einführung des Finanz- und Steuersystems darstellt. Mit Hilfe dieses Systems gelang es dem König, die führenden Klassen direkt in den Dienst der Monarchie zu stellen. Obwohl es sicherlich kein leichtes Unterfangen ist, diese weitläufige und komplexe Regierungszeit Ludwigs XIV. in kompakter, aber dennoch umfassender Form zu präsentieren, ist es Joël Cornette mit seiner Chronik gelungen, ein Nachschlagewerk ganz eigenen Stils vorzulegen. Denn er bietet nicht nur raschen Überblick über die Fakten, sondern er vertieft diese, indem er sie anhand der Forschungsergebnisse diskutiert. Der Aufbau dieses Werkes folgt streng dem chronologischen Prinzip. Jedem Jahr wird zunächst ein Abschnitt vorangestellt, der auf die wichtigsten Ereignisse aus den verschiedenen Bereichen wie der Wirtschaft, des Militär, der Demographie, etc. verweist. An diesen Abschnitt anschließend, stellt Cornette verschiedene Forschungsergebnisse vor, die den Leser tiefer an die einzelnen Themen heranzuführen. Jedes Jahr wird abgeschlossen mit einigen Verweisen auf zeitgenössische Literatur, die gleichzeitig als Quellen zu einzelnen Ereignissen, Personen oder Debatten dienen können. Somit entsteht ein relativ farbiges und facettenreiches Gemälde dieser Zeit, wengleich wegen der Komplexität der Autor Schwerpunkte zu setzen hatte und eine Auswahl treffen mußte, welche Themen, Personen und Ereignisse er im Abschnitt Forschungsdiskussion vertiefen wollte. Verständlicherweise nimmt besonders Versailles eine Schlüsselrolle in dieser Chronik ein, da es sich in der Regierungszeit Ludwigs XIV., der als die personifizierte Einheit des Königreiches galt, nicht nur zum offiziellen Mittelpunkt des kulturellen Lebens, sondern gleichzeitig auch zum Zentrum der künstlerischen und mondänen Welt entwickelt hatte. Neben Ludwig XIV. waren am Ausbau des absolutistischen Systems in Frankreich für ihn einige wichtige und unverzichtbare Personen beteiligt, wie z. B. J.-B. Colbert, Marquis de Louvois; H. de Lionne und Marquis de Pomponne. Verständlicherweise wird auch ihnen entsprechende Aufmerksamkeit in der vorliegenden Chronik gewidmet.

Wie bedeutend die Zeit Ludwig XIV. für die Geschichte Frankreichs war, verdeutlicht das Urteil Voltaires, der das Zeitalter Ludwig XIV. in eine Tradition mit dem Griechenland Philipps von Mazedonien und Alexander, des Großen, mit dem Rom Augustus und mit dem Italien der Medicis stellte. Aber die Epoche Ludwig XIV. spielt nicht nur für die Geschichte Frankreichs eine wichtige Rolle, sondern die Staatsform, das Wirtschaftssystem und die Kultur Frankreichs wurden in der Zeit Ludwigs XIV. Vorbild in Europa. Obwohl unter Ludwig XIV. Frankreichs Streben nach der Hegemonialstellung in Kontinentaleuropa größtenteils befriedigt werden konnte, läuteten aber die Erbfolgekriege um die Pfalz und um Spanien in der zweiten Hälfte der Regierungszeit Ludwigs XIV. bereits den Niedergang dieser Vormachtstellung ein. Diese Chronik stellt aber nicht nur für Historiker ein interessantes Nachschlagewerk dar, sondern spricht sicherlich durch seine interdisziplinäre Vielfalt, die größtenteils durch die Epoche bestimmt ist, auch Interessenten der Nachbar-disziplinen an. Neben dem Kriterium der Chronologie ermöglichen dem Leser zusätzlich ein Personen- und Ortsregister einen raschen und gezielten Zugriff.

Daniela NERI, München

Georges LIVET, Nicole WILSDORF, Le conseil souverain d'Alsace au XVII^e siècle. Les traités de Westphalie et les lieux de mémoire. Origines, création, activité judiciaire et politique, installation à Colmar (1698), Strasbourg (Archives départementales du Bas-Rhin) 1997, 712 S. (Recherches et documents, 58).

Die französischen *Parlements*, das Pariser ebenso wie diejenigen in der Provinz, sind seit langem bevorzugter Gegenstand der Forschung, spielten sie doch im Ancien Régime eine höchst ambivalente Rolle als Berufungsgerichte und Exekutivorgane königlicher Macht einerseits, andererseits aber auch als steter Hort des Widerspruchs gegen letz-

tere, zumindest bis zur Aufhebung des Remonstrationsrechtes durch Ludwig XIV. 1673 und dann wieder nach 1713. Doch nicht nur in den Kernprovinzen existierten Parlamente, auch in den unter dem »roi de guerre« eroberten Gebieten, den *pays conquis*, wurden alsbald vergleichbare Institutionen unter der Bezeichnung *conseil souverain* gegründet, die ihrerseits später teilweise den Namen eines *parlement* annahmen wie das 1668 zunächst als *conseil souverain* gegründete *parlement de Flandre*. Die neben diesem wohl wichtigste derartige Institution in einem *pays conquis* stellte das 1658 errichtete *Conseil souverain d'Alsace* dar, das bis 1790 Bestand hatte und dessen Gesamtdarstellung von den Anfängen bis zur Revolution nun mit dem vorliegenden Buch über die Zeit von der Gründung bis zur Etablierung in Colmar im Jahr 1698 abgeschlossen ist¹. Dem Doyen der Elsässer Geschichte, Georges Livet, und seiner Mitautorin Nicole Wilsdorf ist es damit gelungen, ein Vorhaben zum Abschluß zu bringen, das Livet bereits 1958 in einem Aufsatz programmatisch angekündigt hatte und zu dem er seither – neben vielem anderen – immer wieder einzelne Bausteine vorgelegt hat.

Dem langen Zeitraum der wissenschaftlichen Auseinandersetzung Livets mit dem *Conseil* entspricht das Werk denn auch in jeder Hinsicht, nicht allein durch das gewichtige Volumen und die stets präsenten Bezüge auf umfängliche Archivstudien, sondern auch durch seine umfassende inhaltliche Anlage, die – nach einer Einführung in die das Elsaß betreffenden Vertragsbestimmungen des Westfälischen Friedens und die daraus resultierenden komplizierten Herrschaftsrechte sowie einem ersten Buch über die Traditionen und Vorläuferinstitutionen aus der Zeit der habsburgischen Herrschaft ebenso wie Bernhards von Weimar – die einzelnen Stationen des Gerichts (Ensisheim, Breisach und Ville-Neuve-Saint-Louis-les-Brisach) behandelt, wobei der Konstituierung des *Conseil* in Colmar der bei weitem größte Umfang gewidmet ist (Bücher 6–8). Dabei kommen nicht nur die rechtlichen Grundlagen, die Verankerung des *Conseil* in seinen jeweiligen Standorten und das Verhältnis zu den betreffenden Städten zur Sprache, sondern auch die Arbeitsweise des Gerichtshofes und seine personelle Zusammensetzung bis hin zum »Versuch« einer Prosopographie (S. 523ff.) und einer Studie über den Buchbesitz der Mitglieder (S. 609–618). Das Werk liefert somit über das engere Thema des Wirkens des *Conseil* hinaus eine Fülle von Informationen zu verschiedenen Sachgebieten von der Stadtgeschichte über die Elitenforschung bis hin zur Bildungsgeschichte, die hier unmöglich alle auch nur ansatzweise wiedergegeben werden können.

Stand die Gründung des *Conseil* in Ensisheim noch weitgehend im Zeichen der Fortführung der habsburgischen Rechtstraditionen, die auch das erste Jahrzehnt nach dem Westfälischen Frieden bestimmt hatten, brachte das Jahr 1661 eine einschneidende Wendung. Dem *Conseil* wurde nach nur drei Jahren unter dem Vorsitz des Intendanten die Souveränität entzogen, die es erst 1679, also bereits nach seinem Umzug nach Breisach, zurückerlangte. Während dieser 18 Jahre fungierte es unter dem Titel eines *Conseil provincial* als Erstinstanz und unterstand in Appellationssachen dem *Parlement* in Metz, das auch die Registrierung der königlichen Gesetze für das Elsaß wahrnahm, ohne daß allerdings zunächst Kompetenzüberschneidungen mit älteren elsässischen Institutionen dadurch hätten befriedigend geklärt werden können.

Ein erster Schritt in Richtung Wiedererlangung der Souveränität war der Wechsel des Intendanten 1673, bedingt durch den Übergang des Elsaß aus dem Portefeuille des Außenministers in dasjenige des *secrétaire d'état à la guerre*. Der von Louvois eingesetzte neue Intendant verzichtete auf den Vorsitz im *Conseil*, im Jahr darauf folgte dessen Verlegung in die Festungsstadt Breisach, die auch Sitz des Intendanten war und bis 1681 Sitz des *Conseil* blieb.

1 Für die Anschlußperiode siehe François BURCKHARD, *Le Conseil souverain d'Alsace au XVIII^e siècle. Représentant du roi et défenseur de la province*, Strasbourg 1995.

Auf die Wiedererlangung der Souveränität – beinahe zeitgleich mit der Besetzung Freiburgs durch Frankreich – erfolgten alsbald die Ausdehnung des Zuständigkeitsbereiches des *Conseil* sowie die erneute Verlegung, diesmal in die von den Franzosen seit 1677 eigens vor Breisach errichtete »ville neuve de Saint-Louis sous Brisach en l'île du Rhin«, eine »cité parlementaire sans Parlement« (S. 326), in der es bis zu ihrer Zerstörung nach dem Frieden von Rijswijk verblieb. Hatten schon die beinahe zwanzig Jahre auf der Rheininsel eine Verfestigung der Strukturen gebracht, u. a. die Erblichkeit der Ämter, so fand das *Conseil* nunmehr auch in Colmar, wo am 22. Mai 1798 die erste Sitzung im »Wagkeller« abgehalten wurde, eine dauerhafte Heimstatt. Die Schilderung der Beziehung zwischen Stadt und Gerichtshof sowie dessen Entwicklung während der ersten Jahre in Colmar nimmt denn auch die letzten beinahe 250 Seiten und damit über ein Drittel des Buches ein, wobei, wie bereits angedeutet, im Vordergrund die Mitglieder des Gerichts stehen und darüber hinaus zahlreiche weitere Aspekte der Geschichte des *Conseil* angesprochen werden. Einzig eine systematische Behandlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes vermißt der Leser bisweilen, die doch über weite Strecken hinter der Geschichte der Gebäude, der Amtsinhaber und der Verankerung in den verschiedenen Gerichtssitzen in den Hintergrund tritt.

Eine umfangreiche Bibliographie, ein Verzeichnis der zahlreichen Tabellen und Aufstellungen sowie der kaum weniger reichhaltigen Abbildungen und last but not least ein dankenswert ausführlicher und detaillierter Index beschließen den Band und bestätigen damit noch einmal dessen enzyklopädischen Charakter.

Markus MEUMANN, Halle

André CORVISIER, La bataille de Malplaquet 1709. L'effondrement de la France évité, Paris (Economica) 1997, 170 S. (Campagnes & stratégies. Les Grandes Batailles).

Die Ansprüche Ludwigs XIV. von Frankreich auf Teile der Pfalz sowie seine Protektion Wilhelms von Fürstenberg als einen ihm genehmen Kandidaten bei der Wahl des Kurfürsten und Erzbischofs von Köln, provozierten eine breite Opposition, die sich um Wilhelm von Oranien gruppierte und deren Abwehrentschlossenheit der König unterschätzt hatte. Der neunjährige Pfälzische Erbfolgekrieg, zwar belastet mit einer schweren Niederlage zur See, ökonomischer Baisse, inneren Unruhen und enormem Steigen der Staatsschulden, endete für Frankreich dennoch zu verhältnismäßig günstigen Bedingungen. Wie früher erwies sich auch in Rijswijk die französische Diplomatie einer Koalition überlegen, die ihrem Wesen nach natürlich nicht kongruente Interessen hatte. Allerdings wurde evident, daß Frankreich ökonomisch, finanziell, politisch und militärisch an die Grenzen seiner Möglichkeiten gelangt war. Ludwig XIV. zeigte denn auch eine bemerkenswerte Konzilianz bei der Lösung eines Problems, das die politischen Entscheidungszentren seit den neunziger Jahren des 17. Jhs. quasi permanent in Atem hielt, seitdem für sicher galt, Karl II. – »das vergreiste Kind« – werde ohne Nachkommen bleiben. Als der König Spaniens – ein Reich, in dem noch immer die Sonne nicht unterzugehen schien – dann starb und Ludwigs Enkel Philipp als Universalerben eingesetzt hatte, befand sich jener in einem Dilemma: wollte er für Philipp von Anjou die spanische Krone annehmen, mochte das Krieg bedeuten, lehnte er ab, würde Kaiser Leopold das Erbe für seinen zweiten Sohn beanspruchen. Sogar wenn man am letzten Teilungsvertrag festgehalten hätte, wäre der Krieg kaum vermieden worden. Ungeachtet seines Rufes wird man kaum behaupten können, der Sonnenkönig habe den Konflikt lediglich um seines Ruhmes oder seiner Reputation willen vom Zaun gebrochen.

1988 entwickelte Geoffrey Parker mit »The Military Revolution. Military Innovations and the Rise of the West« einen Gedanken, den Michael Roberts 1955 schon formuliert hatte, und dem unter angelsächsischen Historikern sowie später anderswo eine lebhaft